

Öffentliche Bekanntmachung
des
Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau, Hartheimer Straße 12, 79427 Eschbach

Erlas einer Veränderungssperre für den Bereich
Bebauungsplan VI „Belchenblick“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 10.09.2019 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau in öffentlicher Sitzung am 10.09.2019 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans VI „Belchenblick“ in der Fassung der 3. Änderung (in Kraft getreten am 30.11.2018). Der Geltungsbereich ergibt sich zudem aus folgendem Kartenausschnitt:



Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Die Veränderungssperre kann im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau (1. OG), Hartheimer Str. 12, 79427 Eschbach, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO BW . i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eschbach, den 16. September 2019

Joachim Schuster, Verbandsvorsitzender